

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Spornitz und Steinbeck
vom 13.11.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Spornitz und Steinbeck. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- für einen Sarg oder eine Urne für 25 Jahre	280,00 EUR
--	------------

Wahlgrabstätten

- für einen Sarg je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
- für eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte

- für Särge oder Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.050,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je Grabbreite und	42,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt für Spornitz und Steinbeck:
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

14,00 EUR

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	65,00 EUR
---	-----------

4. Verwaltungsgebühren

- Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	21,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	25,00 EUR

5. Benutzungsgebühr

- Kapellenbenutzung	120,00 EUR
---------------------	------------

6. Pflegegebühren durch Rasenmähen nach vorzeitiger Rückgabe

frühestens nach 15 Jahren, je Grabbreite und Jahr
Die Pflegegebühren werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben,
zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

25,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat Spornitz am *13. 11. 2017*


.....
U. Kaufmann (Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
Mitglied
des Kirchengemeinderates




.....
Hartmut Link
weiteres Mitglied des
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *03. 01. 2018*.